



Frankfurt am Main, 25.06.2019

Neue Zusatz-Weiterbildung „Klinische Akut- und Notfallmedizin“

Ab dem 01.07.2019 ist es möglich den Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Klinische Akut- und Notfallmedizin“ zu stellen. Die hierfür nachzuweisenden Voraussetzungen, Zeiten und Inhalte sind im Hessischen Ärzteblatt (HÄBL) Heft 7/8 2019 veröffentlicht. Da es sich um die Neueinführung einer Bezeichnung handelt, kann derzeit nur die Anerkennung gemäß § 20 Abs. 8 Satz 2 (Übergangsbestimmungen) der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen (WBO) beantragt werden. Diesbezüglich verweisen wir auf diese aktuell gültige WBO, die unter https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Weiterbildung/WBO_2005.pdf einzusehen ist und zum 01.07.2019 um den Passus ergänzt wird: „Bei Zusatz-Weiterbildungen, die nach dem 30.06.2019 eingeführt wurden, kann die Zulassung zur Prüfung beantragt werden“ (s. HÄBL 7/8 2019). Für die Antragsstellung bedeutet dies: Sie müssen nachweisen, dass Sie innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung dieser ZWB mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass Sie in dieser Zeit überwiegend in der betreffenden Zusatz-Weiterbildung tätig waren und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben.

Erforderlich sind hier die Vorlage eines ausführlichen Zeugnisses, ausgestellt durch den Leiter der Notaufnahme, sowie die ausgefüllte Zeugnisanlage (erhältlich ab dem 01.07.2019 auf unserer Homepage), die Ihnen differenziert den Erwerb der geforderten Inhalte bestätigt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der „Klinischen Akut- und Notfallmedizin“ um ein Querschnittsfach handelt, bei dem neben chirurgischen und internistischen Kenntnissen, u.a. auch psychiatrische, pädiatrische, gynäkologisch/geburtshilfliche Kenntnisse gefordert werden. Die ausschließliche Tätigkeit in einer, einem Fachgebiet wie z. B. Chirurgie zugeordneten Notfallambulanz - auch wenn sie über viele Jahre hinweg erfolgte - wird dieser Anforderung nicht gerecht. Darüber hinaus ist für alle Antragsteller zwingend das Ablegen einer Prüfung erforderlich, die sich über alle geforderten Kenntnisse erstrecken kann.

Aufgrund der neu zu schaffenden Strukturen (Gutachterausschüsse zur Prüfung der Antragsunterlagen, Prüfungsausschüsse etc.) ist mit einer regulären Antragsbearbeitung frühestens ab Herbst 2019 zu rechnen.

Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis und Geduld.